

wird, gemeint sei, gehe aus den Schlussworten derselben: „nec non impetrations quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo“ deutlich hervor. Damit sei „unverkennbar angedeutet, daß das Gesetz nur jene Belästigung des Besitzers im Auge hat, welche durch Geltendmachung päpstlicher Provisionsmandate oder durch „lites“ verursacht wird“, und man sei „durch Richts berechtigt, die nur gegen solche Belästigung gewährte Sicherung in dem darüber weit hinausgehenden Sinne einer Säuerung des mangelhaften Erwerbstitels oder gar der Statuierung einer förmlichen Ersitzung des Beneficiums zu fassen“.

Nach allem dem erscheint die Uebertragung der Pfarrei Reinhardbrunn an den „Pfarrer“ Franz Josef unbedingt richtig, und wird der letztere sein Heil nur in einer durch seinen hochwürdigsten Diözesanbischof bei dem heiligen Stuhle zu erwirkenden Dispensation suchen können.

Fulda.

Dr. Braun,
Domcapitular und Professor an der phil.-theol. Lehranstalt.

IV. (Restitutionspflicht wegen Brandstiftung.) Es wird folgender Fall vorgelegt: Der achtzehnjährige Brutus und Cassius im Alter von dreiundzwanzig Jahren, Söhne zweier Nachbarn und Jugendfreunde, betrieben bei Lebzeiten ihrer Väter gemeinsam einen Schacherhandel; um ihn mehr zu beleben und weiter auszudehnen, veranlaßte der ältere Cassius den jüngeren Brutus, seinem (des Brutus) Vater Geld zu entwenden. Brutus nahm auf Geheiß des Cassius als Hausdieb seinem Vater hundert Gulden. Nach einiger Zeit entzweiten sich die zwei Freunde; Brutus, der sich tief gekränkt glaubte, zündete aus Rache heimlich das Elternhaus des Cassius an, wodurch dem Vater desselben ein Schaden von acht-hundert Gulden entstand. Der Brandstifter ist unentdeckt geblieben. Der Vater des Cassius erhielt von Seite der Mitbürger seiner Heimat soviel Hilfe, daß er sein Haus aufbauen konnte und sich besser stand, denn früher. Brutus, der Erbe seines Vaters, der dessen Anwesen übernahm und bewirtschaftet, besitzt ein Vermögen von viertausend Gulden, die er theils zur Fortführung seines Anwesens, theils zur Erziehung seiner drei Kinder, die ihm nach dem Tod seiner Frau allein obliegt, nötig hat. Er fragt bei seinem Curaten im Beichtstuhl an, ob er restitutionspflichtig sei, wem und wieviel er zu erstatten habe.

1. Brutus ist für restitutionspflichtig zu erklären, da er sich als Brandstifter an seinem Nächsten einer Beschädigung unter Bedingungen schuldig machte, durch deren Erfüllung die Restitutionspflicht vor und unabhängig von der sententia judicis incurriert wird;

er hat ein strictes Recht der ausgleichenden Gerechtigkeit, das Eigenthumsrecht des Nächsten (vere) in wirksamer Weise (efficaciter) mit schwerer theologischer Schuld (formaliter) verlegt.

2. Die Restitution ist an den Vater des Cassius, der nach angegebenem Fall noch als lebend anzunehmen ist, zu machen, da dessen Eigenthum beschädigt wurde. Die Thatache, dass Mitbürger den Vater des Cassius beim Neubau seines Hauses unterstützten und in Bezug auf den erlittenen Verlust schadlos hielten, bezw. bereicherten, ändert an dem von Brutus verlegten und durch Restitution wiederherzustellenden Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Vater des Cassius nicht das mindeste; nur auf die Bestimmung der Größe der Restitutionsquote kann sie Einfluss haben. Die von Seite der Mitbürger geleistete Unterstützung, die durch die Brandstiftung nur occasionell verursacht wurde, erscheint als eine Schenkung, als ein unentgeltliches Werk ihrer Liberalität; es besteht keine Präsumtion dafür, dass sie ihrerseits für den ihnen seiner Person nach ganz unbekannt gebliebenen ungerechten Damnificanten Brutus stellvertretend Ersatz leisten wollten. Die angegebenen Vermögensverhältnisse des Brutus lassen diesen nicht in der Weise als arm und bedürftig erscheinen, dass er um dessenwillen für unfähig zur Restitution und für entbunden von ihr erklärt werden könnte.

3. Da der aus der Brandstiftung entstandene Schaden, den der Vater des Cassius erlitt, auf achthundert Gulden angegeben ist und ein weiterer Schaden (damnum emergens) durch die Unterstützung der Mitbürger ferngehalten wurde, so ist die Restitutionssumme auf den genannten Betrag zu berechnen.

Der früher begangene Hausdiebstahl im Betrag von hundert Gulden, den Brutus an seinem Vater auf Geheiss des Cassius ausgeführt hat, kann auf das Rechtsverhältnis, das auf Grund der Brandstiftung zwischen Brutus und dem Vater des Cassius entstanden ist, keinen modifizierenden Einfluss üben. Cassius, der als Mandant zu genanntem Hausdiebstahl cooperierte und Haupturheber war, müsste dem beschädigten Vater des Brutus, beziehungsweise diesem, der seines Vaters Erbe geworden ist, Schadenersatz leisten; Brutus, auf den durch Erbschaft der Rechtsanspruch seines Vaters übergegangen ist, kann diesen gegen Cassius geltend machen, aber nicht gegen dessen Vater, der zur Leistung von Restitutionspflichten, die sein majoremmer Sohn incurrierte, nicht angehalten werden kann. Brutus, der dem Vater des Cassius nach obigem achthundert Gulden Schadenersatz schuldet, darf von dieser Summe hundert Gulden, die er von Cassius verlangen kann, nicht in Abzug bringen.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.